

Stadt Norden

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 168 V „Heerstraße 4-6
Erweiterung“**

Auflistung der während der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der öffentlichen Auslegung gem. §§ 3(2) und 4(2) BauGB vom 07.01.2019- 08.02.2019 eingegangenen Stellungnahmen

stadtplanung & architektur

The logo for 'urbano' consists of a dark brown square with the word 'urbano' written in white lowercase letters inside it.

urbano

[Osterstraße 10](mailto:info@urbano-norden.de) · [26505 Norden](mailto:info@urbano-norden.de) · [fon 04931-97 50 150](tel:04931-9750150) · [fax 04931-97 50 160](tel:04931-9750160) · info@urbano-norden.de · www.urbano-norden.de

Teil A: Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

1	LGLN, Katasteramt mit Schreiben vom 07.01.2019	
	gegen die Neuaufstellung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.
2	Samtgemeinde Hage , E-Mail vom 07.01.2019, Registriernummer 32	
	Gegen die beabsichtigte Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 168 V "Heerstraße 4 - 6 Erweiterung" - bestehen seitens der Samtgemeinde Hage keine Bedenken. Planungen oder sonstige Maßnahmen, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können, sind nicht beabsichtigt oder bereits eingeleitet. Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, liegen mir nicht vor.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.
3	Ostfriesische Landschaft mit Schreiben vom 09.01.2019	
	gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken. Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135), § 14, wonach der Fin- der und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen. Ein entsprechender Hinweis ist bereits im Bebauungsplan enthalten.

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
4	Deutsche Bahn AG mit Schreiben vom 10.01.2019	
	<p>die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, über- sendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Verfahren.</p> <p><u>Aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen sind folgende Auflagen, Bedingungen und Hinweise zu beachten:</u></p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden.</p>	<p>Der Hinweis auf Immissionen durch den Eisenbahnbetrieb wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund des vorhandenen Abstandes zur Bahntrasse sowie der zwischen dem Plangebiet und der Bahntrasse gelegenen abschirmenden Bebauung sind keine weiteren Schutzmaßnahmen erforderlich.</p>
5	Inselgemeinde Juist mit Schreiben vom 10.01.2019	
	zu den Planungen habe ich keine Anregungen und keine Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen oder Bedenken bestehen.
6	NLWKN mit Schreiben vom 23.01.2019	
	<p>Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) gemäß § 29(3) NWG (RdErl. d. MU v. 06.03.2018 - 23-62018 -, Nds. MBl. Nr. 10/2018):</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die Planungen bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden. Eine ordnungsgemäße Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers ist</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen oder Bedenken bestehen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
	<p>durch das neue Entwässerungskonzept zu gewährleisten. Faktoren wie Klimawandel und Starkregenereignisse sind dabei zu berücksichtigen. Derzeit gibt es im Bebauungsplan keine Aussage zur Löschwasserversorgung. Diese sollte in der Begründung des Bebauungsplanes mit aufgenommen werden.</p> <p>Stellungnahme als TÖB: Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB 1 (landeseigene Gewässer) und GBIII (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.</p>	<p>Die ordnungsgemäße Ableitung des Oberflächenwassers wird wie im Entwässerungskonzept beschrieben umgesetzt.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Eine entsprechende Aussage wird in der Begründung ergänzt.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB 1 (landeseigene Gewässer) und GBIII (GLD) durch die Planungen nicht nachteilig betroffen sind.</p>
7	<p>Einzelhandelsverband Ostfriesland e.V., E-Mail vom 29.01.19, Registriernummer 36</p>	
	<p>Der Einzelhandelsverband Ostfriesland e. V. erhebt keinerlei Bedenken.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen oder Bedenken bestehen.</p>
8	<p>LBEG mit Schreiben vom 31.01.2019</p>	
	<p>aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Im Untergrund des Planungsgebietes liegen wasserlösliche Gesteine in so großer Tiefe (> 500m), dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung kann daher bei Bauvorhaben im Planungsbereich verzichtet werden. Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Bereich der Planungsfläche setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um Lockergesteine mit sehr geringer Steifigkeit (fluviatile, brackische, marine Sedimente wie z. B. Klei).</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Erdfallgefahr besteht und daher auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden kann.</p> <p>Es wird ebenfalls zur Kenntnis genommen, dass im Planbereich setzungsempfindlicher Baugrund ansteht und eine Baugrunderkundung durchzuführen ist. Dies entspricht dem üblichen Bauablauf und ist vom Vorhabenträger vorgesehen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
	<p>Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden.</p> <p>Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtschaft/Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Aus bodenschutzfachlicher Sicht begrüßen wir die Maßnahme der baulichen Nachverdichtung der Stadt Norden. Um Bauschäden vorzubeugen geben wir jedoch folgende Hinweise. Entsprechend den Daten des LBEG sind im Plangebiet sulfatsaure Böden wahrscheinlich. Das Gefährdungspotenzial sulfatsaurer Böden ergibt sich durch mehrere Faktoren (vgl. Geofakten 24):</p> <ul style="list-style-type: none"> - extreme Versauerung (pH <4,0) des Bodens bzw. des Baggergutes, die Pflanzenschäden verursachen; - deutlich erhöhte Sulfatkonzentrationen im Bodenwasser bzw. Sickerwasser; - erhöhte Schwermetallverfügbarkeit bzw. -löslichkeit und erhöhte Schwermetallkonzentrationen im Sickerwasser; - hohe Gehalte an betonschädlichen Stoffen und hohe Korrosionsgefahr für Stahlkonstruktionen. 	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme keine geotechnische Erkundung des Baugrundes ersetzt.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Maßnahme der baulichen Nachverdichtung in der Stadt Norden begrüßt wird.</p> <p>Der Hinweis zum evtl. Vorkommen sulfatsauren Bodens wird im Hinblick auf Bauschäden zur Kenntnis genommen. Eine Baugrunderkundung wird vom Vorhabenträger durchgeführt. Sollte sich der Verdacht auf das Vorkommen sulfatsaurer Böden durch die Untersuchung bestätigen, wird den vorgetragenen Handlungsempfehlungen entsprochen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
	<p>Sulfatsaure Böden können zu bedeutenden Problemen bei Bauvorhaben führen. Ursache dieser Probleme sind hohe, geogen bedingte Gehalte an reduzierten anorganischen Schwefelverbindungen (v. a. Eisensulfide wie Pyrit). Probleme treten dann auf, wenn die Böden z.B. im Rahmen von Bauvorhaben entwässert und/oder aus dem natürlichen Verbund herausgenommen werden. Bei der daraus resultierenden Belüftung des Bodenmaterials wird Pyrit oxidiert und erhebliche Mengen an Sulfat und Säure werden freigesetzt. Durch mehrwöchige Bauzeiten kann es zum Zutritt von Sauerstoff in sonst vom Grundwasser beeinflussten Bodenschichten kommen und dadurch zu bedeutenden Versauerungsschüben und einer relevanten Freisetzung von Schwermetallen führen. Dementsprechend können notwendige Entwässerungsmaßnahmen die Gefährdung durch Oxidation der Schwefelverbindungen erhöhen und auch über den Baubereich hinausreichen.</p> <p>Wir empfehlen daher vertiefende bodenkundliche Untersuchungen. Hinweisen möchten wir dahingehend auf die erschienenen Veröffentlichungen „Sulfatsaure Böden in niedersächsischen Küstengebieten“ (Geofakten 24) und „Handlungsempfehlungen zur Bewertung und zum Umgang mit Bodenaushub aus (potenziell) sulfatsauren Sedimenten“ (Geofakten 25). Diese sind auf unserer Internetseite unter www.lbeq.niedersachsen.de (Karten, Daten und Publikationen > Publikationen > Geofakten) eingestellt.</p> <p>Außerdem möchten wir darauf hinweisen, dass sich laut unseren Datengrundlagen eine Altlastfläche im Plangebiet befindet. Nähere Informationen dazu sollten bei der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde abgefragt werden.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	<p>Der Empfehlung wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens entsprochen. Eine Baugrunduntersuchung entspricht ohnehin dem üblichen Stand der Technik.</p> <p>Die Untere Bodenschutzbehörde fordert die Aufnahme eines Hinweises im Bebauungsplan zum Umgang mit „Altablagerungen“, der zu beachten ist. Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan gegeben.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Anregungen oder Bedenken bestehen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
9	<p>Deutsche Telekom Linientechnik mit Schreiben vom 01.02.2019</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Wir haben zu den o.a. Planungen keine weiteren Bedenken oder Anregungen.</p> <p>Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen und bitten Sie, uns zu der Baubesprechung mit den Versorgungsbetrieben einzuladen.</p> <p>Wir sind dann gerne bereit einen Mitarbeiter zu der Besprechung zu entsenden.</p> <p>mailto:T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen und keine Anregungen gegeben werden.</p> <p>Der Bitte um frühzeitige Benachrichtigung über den Beginn und den Ablauf der Erschließungsmaßnahmen sowie der Bitte um Einladung zu den Baubesprechungen mit den Versorgungsbetrieben wird entsprochen.</p>
10	<p>LGLN Kampfmittelbeseitigungsdienst mit Schreiben vom 04.02.2019</p> <p>Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gern. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam,</p>	

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
	<p>dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem.§ 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD 21 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.</p> <p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html</p> <p>Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung</p> <p>Betreff: Norden, B-Plan Nr. 168 V, "Heerstraße 4-6 Erweiterung"</p> <p>Antragsteller: Stadt Norden FD Stadtplanung + Bauaufsicht</p>	

Nr. Stellungnahme

Abwägungsvorschlag der Gemeinde

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage) :

Empfehlung: Luftbildauswertung

Fläche A

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.

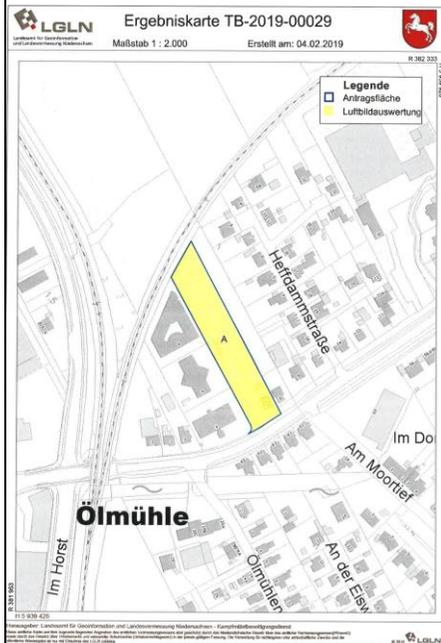
Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

Hinweis:



In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeiterleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass weder eine Auswertung vorliegender Luftbilder vorgenommen, eine Sondierung durchgeführt noch eine Flächenräumung erfolgt ist und der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel verbleibt.
 Aus städtischer Sicht wird eine Gefährdung durch Kampfmittelsinsatz nicht geteilt, da nachweislich im Stadtgebiet nur zwei Einschläge erfolgt sind, die nicht im Plangebiet liegen.

Der Bitte um keine weitere Beteiligung in dieser Angelegenheit wird entsprochen.

Abwägungstabelle Stadt Norden
 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 168 V „Heerstraße 4-6 Erweiterung“

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
11	Stadt Norderney , E-Mail vom 29.01.2009, Registriernummer: 40	
	vielen Dank für die Beteiligung am Bauleitplanverfahren zum B-Plan Nr. 168V. Die Stadt Norderney hat keine Bedenken zum o. g. Bauleitplanverfahren	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.
12	Vodafone Kabel Deutschland mit Schreiben vom 04.02.2019	
	<p>Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei. Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kabelschutzanweisung Vodafone • Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland • Zeichenerklärung Vodafone • Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland <p>Freundliche Grüße Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.</p>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass Vodafone eine Ausbauentscheidung nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien trifft und bei Interesse eine entsprechende Anfrage für eine Bewertung zu stellen ist.
13	IHK mit Schreiben vom 05.02.2019	
	den Planentwurf haben wir geprüft. Änderungswünsche sind uns nicht bekannt geworden. Aus unserer Sicht sind also keine Bedenken oder Ergänzungen anzumelden.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken oder Ergänzungen anzumelden sind.

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
14	EWE-Netz mit e-Mail vom 10.01.2019	
	<p>Sie können sicher sein: Wir geben unser Bestes, um Ihr Anliegen vom 03.01.2019 schnellstmöglich zu beantworten!</p> <p>Zur Zeit gehen bei uns mehr Anfragen als sonst ein. Bitte haben Sie diesmal für eine längere Bearbeitung Ihres Anliegens Verständnis. Wir melden uns bei Ihnen und bitten bis dahin um Ihre Geduld.</p>	Keine weitere Mitteilung eingetroffen.
15	Landkreis Aurich mit Schreiben vom 08.02.2019	
	<ul style="list-style-type: none"> In dem neufestzusetzenden Bebauungsplangebiet 168 V befinden sich nördlich angrenzend am Gelände ein Schaugraben III. Ordnung der Stadt Norden. Dieser leitet das Oberflächenwasser in östlicher Richtung zum Graben II. Ordnung dem Bargeburschloot. Um eine Unterhaltung des Grabens zu ermöglichen, ist auch an Gräben III. Ordnung ein Räumstreifen von 1,0 m bis zu 3,0 m Breite von der Oberkante Grabenböschung von jeglicher Bebauung, Bepflanzung, oder sonstiger Nutzung die eine Räumung einschränkt freizuhalten. Zu begrüßen ist, dass bereits jetzt die Oberflächenentwässerung einschl. einer Regenwasserrückhaltung und die gedrosselte Ableitung in die weitere Vorflut berücksichtigt wurden. Entsprechende Unterlagen der hydraulischen Berechnung, mit der Lage der Einleitstelle, sowie Pläne sind der Unteren Wasserbehörde zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. <p><u>Hinweise:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Als Grundschutzmaßnahme ist eine Löschwassermenge entsprechend der DVGW W 405 von mind. 1600l/Min. bzw. 96 m³/ h für einen Zeitraum von mind. 2 Stunden durch die Stadt Norden vorzuhalten. Hydranten sind derart zu verorten, dass sie zu den Gebäuden einen Höchstabstand von max. 150 m nicht überschreiten. 	<ul style="list-style-type: none"> Die ordnungsgemäße Räumung des Grabens wird weiterhin sichergestellt. <p>Die Unterlagen zur Oberflächenentwässerungsplanung werden der Behörde zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.</p> <ul style="list-style-type: none"> Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Maßnahmen und die Standorte der Hydranten werden rechtzeitig mit dem Brandschutzprüfer und dem zuständigen Stadtbrandmeister abgestimmt.

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
	<p>Sollte die Grundschutzmaßnahme durch die öffentliche Wasserversorgung nicht gewährleistet werden, ist sie durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Die Maßnahmen und die Standorte der Hydranten sind rechtzeitig mit dem Brandschutzprüfer Herrn Meinke, und dem zuständigen Stadtbrandmeister abzustimmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ich weise darauf hin, dass die Böden im Plangebiet verdichtungsempfindlich sind. Eine Verdichtung zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens ist durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. In verdichtungsempfindlichen Abschnitten ist nur bei geeigneten Bodenwasserverhältnissen zu arbeiten. Es wird empfohlen, im Vorfeld die Begrifflichkeit „keine Tragfähigkeit“ zu definieren, im Überschreitungsfall entsprechende Maßnahmen vorzusehen und Weisungsbefugnisse auszusprechen. Eine besondere Bedeutung kommt außerdem den natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens zu. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen dieser Funktionen so weit wie möglich vermieden werden (§ 1 Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG). Die folgenden Böden mit einer besonders hohen Leistungsfähigkeit im Hinblick auf die Lebensraumfunktion und die Archivfunktionen gelten als besonders schutzwürdig und sollten daher im Rahmen von Planungs- und Genehmigungsverfahren regelmäßig berücksichtigt werden: <ul style="list-style-type: none"> • Böden mit besonderen Standorteigenschaften (Extremstandorte), • Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit, • Böden mit naturgeschichtlicher (Bodendauerbeobachtungsflächen) oder kulturgeschichtlicher Bedeutung (z.B. Plaggenesch), • seltene Böden (Suchräume). 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die geplanten Baumaßnahmen werden räumlich auf das äußerst notwendige Maß beschränkt. Da bereits eine Zuwegung zum Plangebiet besteht und es sich um einen schmalen langen Baukörper handelt, wird die gesamte Baumaßnahme von der Mitte aus abgewickelt. Fahrbewegungen mit schwerem Gerät werden somit weitgehend vermieden. Die Tragfähigkeit des Bodens wird durch eine Baugrunduntersuchung nachgewiesen bzw. die Gründungsmaßnahmen auf das Ergebnis der Untersuchung abgestimmt. <p>Die Auflistung der schutzwürdigen Böden mit einer besonders hohen Leistungsfähigkeit im Hinblick auf die Lebensraumfunktion und die Archivfunktion wird zur Kenntnis genommen. Laut Kartenserver des Niedersächsischen Bodeninformationssystems handelt es sich im Plangebiet um die Bodenlandschaft Alte Marsch der Bodengroßlandschaft Küstenmarschen des Bodentyps Podsol-Gley mit Kleimarschauflage. Es handelt sich hierbei um einen typischen regionalen Bodentyp.</p>

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
<p>Die Böden im Plangebiet sind seltene Böden. Sie sind aus bodenschutzfachlicher Sicht als besonders wertvoll einzustufen. Die landwirtschaftliche Nutzung im Sinne der „guten fachlichen Praxis“ (§ 17 BBodSchG) stellt keine Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen (§ 2 BBodSchG) dar.</p> <p>Der Leitfaden „Schutzwürdige Böden in Niedersachsen - Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Schutzgutes Boden in Planungs- und Genehmigungsverfahren“ ist als Heft 8 in der Publikationsreihe GeoBerichte erschienen und als Download im Internet eingestellt (unter www.lbeg.niedersachsen.de > Karten, Daten und Publikationen > Publikationen > GeoBerichte).</p> <p>Für die fachgerechte und genehmigungsrelevante Umsetzung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes sollte das Projekt durch eine entsprechend qualifizierte Fachperson begleitet werden. Mit Hilfe dieser bodenkundlichen Baubegleitung können standortspezifisch bodenschonende Arbeitsverfahren fachgerecht umgesetzt und mögliche nachhaltige Bodenschädigungen und Beeinträchtigungen vermieden oder zumindest minimiert werden.</p> <p>Der in der Festsetzung zur Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 168 V genannte Hinweis Nr. 3.2 „Altablagerungen“ ist zu beachten.</p> <p>Im Bebauungsplan sind Sackgassen eingezeichnet (Private Straßenverkehrsfläche), die aus meiner Sicht über nicht ausreichend große Wendemöglichkeit für Müllfahrzeuge verfügen.</p>	<p>Der Hinweis auf den Leitfaden „Schutzwürdige Böden in Niedersachsen“ wird zur Kenntnis genommen. Hinweise zum Plangebiet lassen sich aus den dort dargestellten Karten nicht entnehmen.</p> <p>Der Hinweis auf eine empfohlene bodenkundliche Baubegleitung wird zur Kenntnis genommen. Alternativ könnte „bei Eingriffen, die mit einer teilweisen oder vollständigen Zerstörung von Archivböden verbunden sind, z. B. durch unvermeidliche Abgrabungen, Bebauung oder Versiegelung, (...) an geeigneten Standorten ähnlich wie bei archäologischen Kulturgütern eine Dokumentation der verloren gegangenen Archivfunktion an der Stelle der Bebauung platziert werden, um auf verloren gegangene Informationen aufmerksam zu machen.“ (aus: LABO – Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz). Dies ist jedoch nicht Bestandteil des vorliegenden Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die geplante Maßnahme stellt eine Erweiterung zu einer bestehenden Wohn- und Pflegeeinrichtung mit bestehenden Ver- und Entsorgungskonzepten und -verträgen dar. Die Müllabfuhr ist somit gesichert.</p>

Abwägungstabelle Stadt Norden
 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 168 V „Heerstraße 4-6 Erweiterung“

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
	<p>Folgende Hinweise sollten in die Änderung des Bebauungsplans aufgenommen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sofern es im Rahmen der Bautätigkeiten zu Kontaminationen des Bodens kommt, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich zu informieren. 2. Die bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle (z. B. Baustellenabfälle) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und sind nach den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Aurich in der jeweils gültigen Fassung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. 3. Die im Zuge von Baumaßnahmen verdichteten Bodenflächen, die nach Beendigung der Maßnahme nicht dauerhaft versiegelt werden, sind durch Bodenauflockerung (z.B. pflügen, eggen) in der Form wiederherzustellen, dass natürliche Bodenfunktionen wieder übernommen werden können. 	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Hinweise sind im Bebauungsplan bereits enthalten bzw. werden in Teilen ergänzt.</p>
16	Stadtwerke Norden mit Schreiben vom 04.02.2019	
	<p>Das Plangebiet liegt im Wasserversorgungsgebiet der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH. Die Strom- und Gasversorgung erfolgt durch die EWE Netz. Bitte passen den Punkt 7.3 in der Begründung zum Bebauungsplan an.</p> <p>Wir bitten bei Tiefbaumaßnahmen um Berücksichtigung der aktuellen Leitungsschutzanweisung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH -Stadtwerke Norden.</p> <p>Weitere Anregungen können nicht gegeben werden. Planungen liegen zur Zeit nicht vor.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Punkt 7.3 der Begründung wurde angepasst.</p>

Teil B: Stellungnahmen der Öffentlichkeit (Privateinwendungen)
